

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 49 (1952)

**Heft:** (12)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eingangs wiedergegebene Begründung dieses Entscheides mit den Bestimmungen des alten Konkordates über die Unterstützungseinheit allenfalls in Widerspruch stand, was schon bei der Aufnahme des Entscheides in der Sammlung Dübi in einer Anmerkung des Verfassers angetönt wurde (vgl. l. c. Seite 59). Nach dem geltenden Konkordat ist jedenfalls die Außerkonkordatstellung einer der Beendigungsgründe des Konkordatsfalles (vgl. Marginale zu Art. 12 ff.) und setzt somit dessen vorheriges Entstehen voraus. Die damals gegebene Begründung gilt daher schon aus diesem Grunde heute nicht mehr, und der Fall kann nicht als Präjudiz für die Entscheidung der Frage nach geltendem Recht angesehen werden.

7. W. H. könnte somit höchstens dann außer Konkordat gestellt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß er selbständigen Konkordatswohnsitz hatte, also selbst Träger des Konkordatsfalles war. Darüber geben aber die Akten nur wenig Aufschluß. Bis zum Antritt der Lehre hat sich der Vater offenbar nicht sehr um seinen unter Vormundschaft stehenden Sohn gekümmert. Nachher wurde der Sohn aber durch die Vormundschaftsbehörde bei ihm untergebracht. Wie weit sich die Fürsorge des Vaters erstreckte, ist nicht bekannt. Zürich hat sich darauf beschränkt, zu erklären, es sei nicht einwandfrei nachgewiesen, daß der Vater sich in elterlicher Weise seines Sohnes angenommen habe. Der Bursche habe daher unter Umständen selbständigen Konkordatswohnsitz. Es besteht aber nach Art. 3 die (widerlegbare) Vermutung der Zugehörigkeit der minderjährigen Kinder (mit gleichem Bürgerrecht wie die Eltern) zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes. Es wäre Sache Zürichs gewesen, den Beweis dafür zu erbringen, daß W. H. selbständigen Konkordatswohnsitz hat, weil es daraus die Berechtigung zur selbständigen Außerkonkordatstellung, also einen Vorteil ableiten will. Es hat dies unterlassen. Hingegen wird im Heimschaffungsbeschluß, ferner auf Seite 4 der Rekursantwort, auf wiederholte Ermahnungen *des Vaters*, des Vormundes und des Lehrmeisters hingewiesen. Dies deutet darauf hin, daß der Vater sich seines Sohnes in elterlicher Weise angenommen hat, daß somit W. H. zur Unterstützungseinheit seines Vaters gehört. Dieser Auffassung scheint denn auch das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich zu sein (vgl. dessen Schreiben vom 13. August 1951 an die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich). Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für eine selbständige Heimschaffung des W. H. nicht gegeben.

*Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :*

Der Rekurs wird geschützt. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. September 1951 wird aufgehoben. Der Fall ist weiterhin konkordatlich zu behandeln.

## C. Entscheide eidgenössischer Behörden

---

**31. Unterhaltspflicht.** *Die Unterhaltspflicht der außerehelichen Mutter gegenüber dem Kind umfaßt auch die Pflicht, dem Gemeinwesen die Kosten der Versorgung des Kindes zu ersetzen. — Die Pflicht zur Bezahlung dieser Kosten gehört auch strafrechtlich (Art. 217 StGB) zur Unterhaltspflicht. — Die gleichen Gründe, welche für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten maßgeblich sind, gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber den lei-*

*stungsfähigen Eltern eines Minderjährigen. — Der subrogierte Anspruch besteht von Gesetzes wegen, ohne daß der Pflichtige in einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren zur Zahlung verurteilt sein muß.*

A. Wwe. M. H. wurde am 11. Mai 1943 vom Landgericht Uri zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von einer Woche verurteilt, weil sie die Unterhaltspflicht gegenüber ihrem am 21. Juli 1941 außerehelich geborenen Kinde E. vernachlässigt hatte. Der Weisung, während der dreijährigen Probezeit monatlich Fr. 30.— an die Direktion des Innern des Kantons Aargau zu bezahlen, auf deren Kosten der Knabe versorgt worden war, kam die Verurteilte in der Weise nach, daß sie am 13. Mai 1944 der erwähnten Armenbehörde einen Erbteil von Fr. 1012.80 überweisen ließ.

Am 30. Oktober 1945 verpflichtete sich M. H. gegenüber der aargauischen Direktion des Innern schriftlich, für den Unterhalt des E. monatlich Fr. 20.— zu leisten. Da sie dieses Versprechen zum Teil erst auf Betreibung hin und nie vollständig erfüllte, verzeigte die Direktion des Innern des Kantons Aargau sie am 19. April 1949 wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 217 StGB).

B. Das Obergericht des Kantons Aargau, das M. H. dieses Vergehens schuldig fand, verurteilte sie am 19. Oktober 1951 zu vier Wochen Gefängnis.

M. H. führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

*Aus den Erwägungen :*

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Frage, ob sie für die Versorgungskosten ihres außerehelichen Kindes aufzukommen habe, entscheide sich nach Art. 284 Abs. 3 ZGB. Darnach bestimme, unter Vorbehalt der Unterstützungsspflicht der Verwandten, das öffentliche Recht, wer diese Kosten zu tragen habe.

Da aus dem aargauischen öffentlichen Recht nichts gegen die Beschwerdeführerin abgeleitet werden könne, wäre sie einzig unter dem Gesichtspunkt der Verwandtenunterstützung nach Art. 328f. ZGB belangbar. Das setze aber voraus, daß die aargauischen Armenbehörden in Basel nach dem dort geltenden Verfahren einen vollstreckbaren Titel gegen die Beschwerdeführerin auf Rückerstattung der Versorgungskosten erstreiten. Solange dies nicht geschehen sei, habe der Staat Aargau von der Beschwerdeführerin nichts zu fordern.

Der Verteidiger, der eine andere Auffassung als grobe Willkür und Ungesetzlichkeit bezeichnet, verschweigt, daß Art. 284 Abs. 3 ZGB ausdrücklich die Versorgungskosten nur dann nach öffentlichem Recht und Verwandtenunterstützungspflicht auferlegt sehen will, „wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können“. Die Beschwerdeführerin als außereheliche Mutter hat aber gemäß Art. 324 Abs. 2 ZGB für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches, trägt also wie eine eheliche Mutter die Kosten seines Unterhaltes und seiner Erziehung (Art. 272 Abs. 1 ZGB). Sie in erster Linie hat daher für die Versorgungskosten aufzukommen, und nur so weit sie das nicht zu kann, stellt sich die Frage, wer sie nach öffentlichem Recht oder den Vorschriften über die Verwandtenunterstützung zu tragen hat.

Daß das Kind versorgt ist und daher von der Beschwerdeführerin nicht durch Naturalleistungen unterhalten und erzogen werden kann, enthebt schon nach dem Wortlaut des Art. 284 Abs. 3 ZGB die Beschwerdeführerin ihrer Pflicht nicht. Daß die Unterhalts- und Erziehungspflicht auch die Tragung der Versorgungskosten mit sich bringt, versteht sich aber auch sonst, da diese Kosten ausschließlich dem Unterhalt und der Erziehung des Kindes dienen (BGE 71 IV 203). Die Pflicht zur Bezahlung dieser Kosten gehört nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich, im Sinne des Art. 217 StGB, zur Unterhaltspflicht, und zwar ist sie auch dann, wenn sie gegenüber der die Versorgungskosten vorschießenden Armenbehörde erfüllt werden muß, Unterhaltspflicht gegenüber einem „Angehörigen“, wie Art. 217 StGB voraussetzt. Das Gemeinwesen tritt, soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, in gleicher Weise in die Ansprüche des Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen ein, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen (BGE 41 III 411, 42 I 347, 42 II 539, 58 II 330), gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber den leistungsfähigen Eltern eines Minderjährigen (BGE 71 IV 204), insbesondere einer außerehelichen Mutter.

Auch hat der subrogierte Anspruch seinen Grund im Familienrecht, ist also „familienrechtlich“ im Sinne des Art. 217 Abs. 1 StGB. Er besteht von Gesetzes wegen, ohne daß die außereheliche Mutter in einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren zur Zahlung verurteilt worden sei. Vorbehalten bleibt der Verpflichteten, die auf Zahlung belangt oder wegen Nichterfüllung strafrechtlich verfolgt wird, der Einwand, daß der Unterhaltsanspruch nicht die geltend gemachte Höhe erreiche. Im vorliegenden Falle ist jedoch dieser Einwand nicht am Platze, da die Beschwerdeführerin am 30. Oktober 1945 schriftlich die Leistung des sehr bescheidenen Betrages von monatlich Fr. 20.— versprochen hat und die Vorinstanz ihr höhere Leistungen nicht zugemutet hat. Inwiefern auf diese Verpflichtung, die das Wesentliche, nämlich die Höhe des Beitrages, festhält und deren Sinn nach den Umständen auch sonst klar ist, nicht sollte abgestellt werden dürfen, ist nicht einzusehen. Da das Obergericht nicht erklärt, daß die Beschwerdeführerin mehr als monatlich Fr. 20.— hätte leisten sollen, ist auch die Kritik des Verteidigers am Urteil des Landgerichtes Uri vom 11. Mai 1943, das der Beschwerdeführerin in der mit dem bedingten Strafaufschub verbundenen Weisung monatliche Zahlungen von Fr. 30.— zugemutet hat, unangebracht. Sie könnte aber auch sonst nicht gehört werden.

(Entscheid des Kassationshofes des BG vom 1. Februar 1952.)

## D. Verschiedenes

---

Mit Wirkung auf den 1. November 1952 ist der Kanton St. Gallen dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 beigetreten (AS. 1952, S. 887).

---